

Kooperationsvereinbarung
im Rahmen der finanziellen Projektförderung
zur kommunalen Gesundheitsförderung
nach §§ 20 und 20a SGB V

zwischen der **AOK Bayern – Die Gesundheitskasse**
 Carl-Wery-Straße 28
 81739 München

 - nachfolgend „AOK Bayern“ genannt -

und .. Stadt Fürth ..
 (Gemeinde / Stadt / Landkreis ...)

 .. Königstr. 88 ..
 (Straße)

 .. 90744 Fürth ..
 (PLZ, Ort)

 - nachfolgend „Kommune“ genannt -

Präambel

Die AOK Bayern unterstützt die bayerischen Kommunen im Rahmen kommunaler Gesundheitsförderungsprojekte nach §§ 20 und 20a SGB V mit einer finanziellen Förderung. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Kommune und der AOK Bayern im Rahmen der Projektförderung zur kommunalen Gesundheitsförderung. Die genaue Beschreibung des zu fördernden Projektes mit dem Titel:

„Gesunde Kommune Fürth“

ist in der „Projektbeschreibung“ zu finden und gilt als Anlage 1 dieser Vereinbarung. Die Höhe und Zahlungsweise der Förderung wird jährlich in einer separaten Zusatzvereinbarung geregelt, die dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt wird.

2. Bei Widersprüchen zwischen Projektbeschreibung und Vereinbarung sind die Regelungen der Vereinbarung als vorrangig anzusehen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner

- (1) Zu den Rechten und Pflichten der AOK Bayern gehören:

- Der Förderbetrag wird entsprechend der Anlage 2 (bzw. bei mehrjährigen Projekten entsprechend des jeweils gültigen Nachtrags zur Anlage 2) an die Kommune ausbezahlt.
Im Förderbetrag ist eine evtl. anfallende Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer enthalten.

- Die Auszahlung erfolgt auf folgendes Konto:

Empfänger: Stadt Fürth
Bank: Sparkasse Fürth
IBAN: DE93 7625 0000 0000 0000 18
BIC: BYLADEM1SFU
Verwendungszweck:

- Die AOK Bayern hat das Recht, die Durchführung der Vorbereitungsphase (Bedarfsermittlung) bzw. die Projektumsetzung sowie die zweckgebundene Verwendung der Fördergelder zu überwachen und nachzuprüfen. Sie kann hierzu von der Kommune entsprechende Nachweise verlangen (vgl. Abs. 2).

(2) Zu den Rechten und Pflichten der Kommune gehören:

- Bei Förderung im Rahmen einer Vorbereitungsphase (Bedarfsermittlung) nach Abschnitt 2 der Projektbeschreibung (vgl. Anlage 1):
 - i. Durchführung wie im Abschnitt 2 der Projektbeschreibung angegeben
 - ii. Zweckgebundene Verwendung der Fördergelder entsprechend der Projektbeschreibung i. V. m. der Anlage 2 dieser Kooperationsvereinbarung
 - iii. Nachweis der Durchführung sowie der zweckgebundenen Verwendung der Fördergelder. Hierfür legt die Kommune der AOK Bayern auf deren Aufforderung hin folgende Nachweise vor (Muster siehe Anlage 3):
 - Beschreibung des aktuellen Stands
 - Nach Abschluss der Bedarfsermittlung: Übermittlung des Ergebnisberichts
- Bei Förderung im Rahmen einer Projektumsetzungsphase nach den Abschnitten 3 und 4 der Projektbeschreibung (vgl. Anlage 1):
 - i. Durchführung des Projektes wie in den Abschnitten 3 und 4 der Projektbeschreibung angegeben. Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr legt die Kommune bis 15. Oktober eines Jahres die Zeit- und Finanzplanung (Abschnitt 4 in der jeweiligen Fassung der Projektbeschreibung) für das jeweilige Folgejahr vor.
 - ii. Zweckgebundene Verwendung der Fördergelder entsprechend der Projektbeschreibung i. V. m. der Anlage 2 (bzw. bei mehrjährigen Projekten des jeweiligen Nachtrages zur Anlage 2) dieser Kooperationsvereinbarung.
 - iii. Nachweis der Projektumsetzung sowie der zweckgebundenen Verwendung der Fördergelder je Kalenderjahr. Hierfür legt die Kommune der AOK Bayern auf deren Aufforderung hin folgende Nachweise vor (Muster siehe Anlage 4, bzw. den jeweiligen Nachtrag zu Anlage 4):
 - Dokumentation des Umsetzungsstands
 - Evaluationsergebnisse
 - Übersicht über die bisherige Verwendung der Fördergelder
- Die Kommune ist zur Rücküberweisung des gesamten oder teilweisen Förderbetrags an die AOK Bayern auf deren Aufforderung hin verpflichtet, wenn die Umsetzung nicht wie beschrieben erfolgt, die Kommune ihrer Nachweispflicht nicht nachkommt oder die Fördergelder nicht zweckgebunden gem. Anlage 2 verwendet werden.
- Die Kommune benennt und präsentiert die AOK Bayern als offiziellen Projektpartner bei allen Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die in Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Dies umfasst auch die Platzierung des AOK-Logos auf der Projekt-Homepage und in Medien.
- Die Kommune räumt der AOK Bayern die Möglichkeit ein, sich als fördernder Partner in angemessenem Umfang vor Ort zu präsentieren.

§ 3 Datenschutz

- (1) Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung bei den Vereinbarungspartnern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten.
- (2) Des weiteren verpflichten sich die Vereinbarungspartner, alle während der Laufzeit dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (z. B. Rechnungslegungsunterlagen, Verträge, Analysen, Zusammenstellungen, Prognosen, Untersuchungen und sonstige Finanzdaten) auch über das Vereinbarungsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
- (3) Die Vereinbarungspartner nutzen vertrauliche Informationen nur im Rahmen des Vereinbarungsverhältnisses und machen vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Beauftragten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über ihre Geheimhaltungspflicht.
- (4) Die Vereinbarungspartner geben vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige Genehmigung des anderen Vereinbarungspartners an Dritte weiter. Sie verwahren und sichern sie so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch die AOK Bayern in Kraft. Sie endet mit Ablauf des Projekts am, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist der AOK Bayern drei Monate vor Ende der ursprünglichen Laufzeit unter Vorlage einer Zeit- und Finanzplanung anzuzeigen. Der Gesamtförderzeitraum darf 48 Monate nicht überschreiten, die Förderung für über diesen Zeitraum hinausgehende Projekte wird auf diesen maximalen Zeitraum beschränkt, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf.
- (2) Die Möglichkeit, die Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen eine Fortführung unmöglich machen, oder im Haushalt der AOK Bayern entsprechende Mittel zur Förderung allgemein nicht mehr zur Verfügung stehen oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund sind Ansprüche der Kommune gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Kooperationspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.
- (2) Änderungen bedürfen stets der Schriftform.
- (3) Die beigefügten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

Nürnberg, den

Fürth, den 23.09.2016

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Dr. Annette Scheder
Bereichsleiterin Gesundheitsförderung



Kommune
Markus Braun
Bürgermeister Stadt Fürth

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Projektbeschreibung |
| Anlage 2 | Zusatzvereinbarung zur Höhe der Projektförderung |
| Anlage 3 | Bedarfsermittlung: Nachweis der Umsetzung und zweckgebunden Verwendung der Fördergelder |
| Anlage 4 | Projektumsetzung: Nachweis der Umsetzung und zweckgebunden Verwendung der Fördergelder |